

**Satzung der Hansestadt Lüneburg
über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von Unterkünften
für Personen zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.07.2025**

Aufgrund des § 10 Absatz 1, des § 58 Absatz 1 Nr. 5 und des § 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 1 Absatz 1, des § 2 Absatz 1 und des § 5 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 19.06.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist beschlossen:

§ 1 Rechtsform, Zweckbestimmung und Benutzerkreis

- (1) Diese Satzung regelt die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist. Dies sind insbesondere Obdachlose, von Obdachlosigkeit bedrohte Personen, sowie Schutzsuchende mit offenem oder abgelehntem Schutzstatus.
- (2) Die Hansestadt Lüneburg stellt für die vorübergehende Unterbringung der in Absatz 1 genannten Personen Unterkünfte als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Die Unterkünfte sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die in der Anlage enthaltene Übersicht dient der Information. Die Anlage wird bei der Inbetriebnahme oder Schließung von Unterkünften angepasst ohne, dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- (3) Die zum Zwecke der Unterbringung der in Absatz 1 genannten Personen vorgesehenen Unterkünfte, stehen in drei Kategorien zur Verfügung:
- a) eigene Unterkünfte der Hansestadt Lüneburg,
 - 1. Familienobdach und Einzelunterkünfte (Kategorie 1)
Einzelunterkünfte mit abgeschlossenen Wohneinheiten mit Küche und Bad, Selbstversorgung ist möglich,
 - 2. Sammelunterkünfte (Kategorie 1)
Festbau bzw. Wohncontainer mit abgeschlossenen Wohneinheiten bzw. Einzelzimmern mit Küche und Bad, Selbstversorgung ist möglich,
 - b) von der Hansestadt Lüneburg angemietete Unterkünfte sowie Unterkünfte, die sie aufgrund sonstiger Vereinbarungen mit Dritten zur Unterbringung von Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr nach dem Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) zu nutzen berechtigt ist (Kategorie 2),
 - c) von der Hansestadt Lüneburg angemietete Notunterkünfte, die sie aufgrund sonstiger Vereinbarung mit Dritten zur Unterbringung von Personen zu nutzen berechtigt ist (Kategorie 3)
 - d) Sammelunterkünfte (Turnhallen, Möbelhäuser o. ä.) in denen eine Trennung der Schlafbereiche mittels Holzplatten oder Bauzäunen erfolgt. Da keine Kochmöglichkeiten vorhanden sind, erfolgt die vollumfängliche Verpflegung über einen Caterer.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme zur vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Die Benutzung einer Unterkunft kann nur im Rahmen des Widmungszweckes erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Eine Umsetzung in eine andere Unterkunft ist jederzeit möglich und steht im Ermessen der Hansestadt Lüneburg, wenn sachliche Gründe vorliegen.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Unterzubringenden Personen (Benutzerinnen und Benutzer) im Sinne von § 1 Absatz 1 wird durch schriftliche befristete Einweisungsverfügung eine bestimmte Unterkunft zugewiesen. Die Einweisungsverfügung ist befristet und jederzeit widerrufbar. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer bzw. die Benutzerin die Unterkunft bezieht.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Auszug der Benutzerin oder des Benutzers, bzw. mit dem Ablauf der im Einweisungsbescheid bestimmten Frist. Ansonsten endet die Nutzung, wenn

- a) die Benutzerin/der Benutzer auf die Unterkunft verzichtet und/oder die Unterkunft zurückgibt, etwa, weil sich die eingewiesene Benutzerin/der eingewiesene Benutzer sich eine andere Unterkunft verschafft hat,
- b) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
- c) bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Hansestadt Lüneburg und einem Dritten endet,
- d) die Benutzerin/der Benutzer die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet,
- e) die benutzte Unterkunft nach dem Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist,
- f) die Einweisungsverfügung widerrufen wird, weil die Benutzerin/der Benutzer gegen die Hausordnung verstößt oder sonst durch ihr/sein Verhalten den Hausfrieden stört. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Benutzerin/der Benutzer andere Benutzerinnen und Benutzer, Bedienstete der Hansestadt Lüneburg oder Dritte, die im Auftrag der Hansestadt Lüneburg in der Unterkunft ihren Dienst versehen oder die Nachbarschaft belästigt oder ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch der Unterkunft vereitelt. Die Anordnung einer Umsetzung in eine andere Unterkunft wie auch die Anordnung eines Hausverbotes bleiben unberührt

(3) Will die Benutzer/der Benutzer einer Unterkunft über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen die Benutzung unterbrechen und sich anderweitig aufhalten, hat sie/er dies rechtzeitig im Voraus der im Briefkopf der Einweisungsverfügung genannten Stelle der Hansestadt Lüneburg oder dem in der Einrichtung beschäftigten Personal der Hansestadt Lüneburg mitzuteilen. Treten die Gründe für einen mehr als 3-wöchigen, anderweitigen Aufenthalt erst während des anderweitigen Aufenthaltes ein, so hat der/die Benutzer/in dies unverzüglich und in jedem Fall noch innerhalb der Frist von drei Wochen seit dem letzten Aufenthalt in der Unterkunft der Hansestadt Lüneburg bei der im Briefkopf der Einweisungsverfügung genannten Stelle oder dem in der Einrichtung beschäftigten Personal der Hansestadt Lüneburg zu melden. Wird eine Unterkunft über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen von der Benutzerin/vom Benutzer selbst nicht bewohnt und hat sich der/die Benutzer/in nicht ordnungsgemäß abgemeldet, so hat die Hansestadt Lüneburg das Recht, das Benutzungsverhältnis zu beenden und die Unterkunft anderweitig zu benutzen bzw. zu belegen.

§ 4 Nutzung der überlassenen Räume, Aufnahme anderer Personen

- (1) Die Räume in den Unterkünften dürfen nur zu Wohnzwecken nur von den zugewiesenen Personen genutzt werden.
- (2) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Unterkunft gilt die Hausordnung, die für jede Benutzerin/jeden Benutzer bindend ist. Das Hausrecht der Hansestadt Lüneburg bleibt hiervon unberührt. Die Hausordnung ist auch für Besucher/innen bindend.
- (3) Jede Benutzerin/jeder Benutzer erhält eine Ausfertigung der Hausordnung in der zugewiesenen Einrichtung.
- (4) Der/die Benutzer/in der Unterkunft ist verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt überlassenem Zubehör pfleglich zu behandeln. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die genutzten Räume und das genutzte Zubehör instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses herauszugeben.
- (5) Veränderungen an den zugewiesenen Unterkünften und an dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Hansestadt Lüneburg vorgenommen werden. Die Benutzerin/der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Hansestadt Lüneburg unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (6) Die Benutzerin/der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Hansestadt Lüneburg, wenn sie/er
 - a) die Unterkunft zu anderen als zu dem nach § 1 Absatz 3 genannten Zweck benutzen will,
 - b) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (7) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der/die Benutzer/in eine Erklärung abgibt, dass sie/er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Benutzung nach den Absätzen 5 und 6 verursacht werden könnten, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Hansestadt Lüneburg insofern von Ersatzansprüchen Dritter freistellt. Es muss darüber hinaus die Gewähr bestehen, dass die Benutzerin/der Benutzer die Haftung bzw. Ersatzansprüche auch übernehmen kann. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.
- (8) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (9) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Unterkunftsbenutzer oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (10) Sofern die Benutzerin/der Benutzer ohne Zustimmung der Hansestadt Lüneburg bauliche oder sonstigen Veränderungen der benutzten Räume oder des Zubehörs ohne Zustimmung der Hansestadt Lüneburg vornimmt, kann die Hansestadt Lüneburg die Veränderungen auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (11) Das Halten von Tieren ist untersagt.

§ 4a Zutritts- und Weisungsrecht

- (1) Die in den Unterkünften tätigen Bediensteten der Hansestadt Lüneburg sind berechtigt, die den Benutzerinnen und Benutzern zugewiesenen Räume in den Unterkünften nach einmaliger Anmeldung zu betreten, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr nur in besonders begründeten Fällen. In Notfällen oder zur Gefahrenabwehr sind die Bediensteten berechtigt, auch ohne Anmeldung die Räume zu betreten.

(2) Darüber hinaus sind die Bediensteten befugt, den Benutzerinnen und Benutzern Weisungen zur Nutzung der Unterkunft zu erteilen. Dies gilt auch gegenüber Besuchern, denen sie bei der Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung oder gegen Weisungen Hausverbot erteilen können.

§ 5 Mitnahme von Hausrat, Entfernung von Gegenständen

(1) Beim Bezug der zugewiesenen Unterkunft ist von den Benutzerinnen und Benutzern nur der von der Hansestadt Lüneburg bestimmte, für die Zeit der Einweisung notwendige Hausrat mitzunehmen. Gegenstände, die nicht zum notwendigen Hausrat gehören, sind von den Benutzerinnen und Benutzern der Unterkünfte zu entfernen, andernfalls ist die Hansestadt Lüneburg berechtigt, sie zu entfernen. Dies gilt nicht für die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkunft Dahlenburger Landstraße 63.

(2) Gegenstände, von denen eine Gefahr oder Belästigung für Personen oder den ordnungsgemäßen Zustand der Unterkunft ausgeht, sind unverzüglich zu entfernen.

(3) Der/Die Benutzer/in bedarf der schriftlichen Zustimmung der Hansestadt Lüneburg oder sonst für die Benutzung der Unterkünfte Zustimmungs- und Weisungsberechtigten, wenn sie/er auf dem Grundstück der jeweiligen Unterkunft außerhalb vorgesehener Park- oder Einstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will.

§ 6 Gewerbeausübungsverbot

Die Ausübung jeglichen Gewerbes in den Unterkünften ist nicht gestattet.

§ 7 Instandhaltung der Unterkünfte, Haftung

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Zeigt sich ein wesentlicher, insbesondere baulicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz der Unterkunft oder des Grundstücks gegen eine Gefährdung erforderlich, haben die Benutzerinnen und Benutzer dies der Hansestadt Lüneburg unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Schäden, die sie in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch ihr Verhalten schuldhaft verursachen. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.

(3) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Hansestadt Lüneburg nicht.

(4) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Benutzerinnen und Benutzer gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Benutzungsverhältnis als Gesamtschuldner.

(5) Die Haftung der Hansestadt Lüneburg gegenüber den Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung bezieht sich auch auf die Bediensteten der Hansestadt Lüneburg sowie die Personen, die im Auftrag der Hansestadt Lüneburg ihren Dienst in der Unterkunft versehen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft nach Beendigung der Nutzung, Verwaltungszwang

(1) Mit Beendigung des Benutzungsrechtes haben die Benutzerinnen und Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein an die Hansestadt Lüneburg zu übergeben. Alle Schlüssel sind an die Bediensteten in den jeweiligen Unterkünften der Hansestadt Lüneburg zu übergeben.

(2) Gegenstände, die von den Benutzerinnen und Benutzern mit in die Unterkunft gebracht wurden, sind mit Ende des Nutzungsverhältnisses zu entfernen. Die Hansestadt Lüneburg kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der ehemaligen Benutzerinnen und Benutzer

entfernen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Gegenstände nicht spätestens drei Monate nach dem Ende des Benutzungsverhältnisses abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die/der Berechtigte ihr/sein Eigentum daran aufgegeben hat. Die Hansestadt Lüneburg ist dann berechtigt die Gegenstände zu verwerten oder zu vernichten.

(3) Räumt eine Benutzerin/ein Benutzer ihre/seine Unterkunft nicht, obwohl gegen sie/ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung ergangen ist, kann die Umsetzung durch Anwendung unmittelbaren Zwanges nach Maßgabe von § 10 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 9 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der zugewiesenen und in Anspruch genommenen Unterkunft erhebt die Hansestadt Lüneburg Gebühren.

(2) Für die in Kategorie 3 untergebrachten Personen fallen zusätzlich Gebühren für die vollumfängliche Verpflegung im Rahmen eines Catering an.

(3) Gebührenschuldner sind die Personen, die auf der Grundlage eines Zuweisungsbescheides eine Unterkunft nutzen.

(4) Ist eine Unterkunft Personen zur gemeinschaftlichen Benutzung zugewiesen, haften diese als Gesamtschuldner für die Gebührenschuld.

§ 10 Gebühren für Benutzung und Nebenkosten

(1) Die Hansestadt Lüneburg erhebt sowohl eine Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Unterkunft als auch eine Gebühr zur Deckung der anfallenden Nebenkosten. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Die Gebühren werden ohne Gewinnerzielungsabsicht als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung erhoben.

(3) Für die in den Notunterkünften (Kategorie 3) gestellte Vollverpflegung werden die Benutzerinnen und Benutzer die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), Kapitel 3. oder 4., oder nach den Vorschriften Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) beziehen, oder die leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, von der Hansestadt Lüneburg an den Kosten, durch Einbehalten des im Regelsatz enthaltenen Pauschalbetrages für Verpflegung, beteiligt.

§ 10a Billigkeitsentscheidungen

(1) Die Hansestadt Lüneburg kann die Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die besonderen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen nach Maßgabe des § 5 Absatz 3 NKAG aufgrund sozialer Gesichtspunkte oder im allgemeinen öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Die Hansestadt Lüneburg kann die von ihr festgesetzten Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit für die Schuldnerin oder den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden wäre und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.



§ 11 Entstehung der Gebührenschuld, Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit Ablauf des Kalendermonats. Insoweit wird für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, für jeden Tag der Gebührenpflicht $1/30$ der Monatsgebühr fällig.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Bezug der Unterkunft, d. h. mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der Unterkunft. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende der tatsächlichen Benutzung.

§ 12 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren für Benutzung und Nebenkosten werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren für Benutzung und Nebenkosten für den jeweiligen Monat sind zum 3. Werktag des Folgemonats fällig.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzerin/den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühr für Benutzung und Nebenkosten entsprechend den Absätzen 1 bis 3 zu entrichten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Lüneburg, 20.06.2025
Hansestadt Lüneburg

Kalisch
Oberbürgermeisterin

Veröffentlicht am 23.06.2025 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 7

Anlage zur Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme von Unterkünften für Personen, zu deren Unterbringung die Hansestadt Lüneburg verpflichtet ist

1. Unterkünfte im Sinne von § 1 Absatz 3 Buchst. a) sind:

- Unterkunft Dahlenburger Landstraße 63
- Unterkunft Bunsenstraße 2
- Unterkunft Dieselstraße 14
- Unterkunft Gorch-Fock-Straße 12
- Unterkunft Gorch-Fock-Straße 34
- Unterkunft Goseburgstraße 18
- Unterkunft Klaus-Groth-Straße 22
- Unterkunft Papenburg 12
- Unterkunft Uhlandstraße 15
- Unterkunft Siemensstraße 13
- Unterkunft Von-Kleist-Straße 2
- Unterkunft Wilhelm-Reinecke-Straße 6
- Unterkunft Schießgrabenstraße 17
- Unterkunft In der Kemnau 45
- Unterkunft August-Wellenkamp-Str. 33
- Unterkunft Bernsteinstraße 55
- Unterkunft Lüneburger Straße 2b
- Unterkunft Ochtmisser Kirchsteig 58
- Unterkunft Schaperdrift 39 - 49
- Unterkunft Am Bargenturm 9 + 11
- Unterkunft Bockelmannstraße 11
- Unterkunft Ebelingweg 2
- Unterkunft An der Beeke
- Unterkunft Oedemer Weg 63
- Unterkunft Schmiedestraße
- Unterkunft Am Kaltenmoor

2. Unterkünfte im Sinne von § 1 Absatz 3 Buchst. b) sind:

- Herberge plus

3. Unterkünfte im Sinne von § 1 Absatz 3 Buchst. c) sind:

- Notunterkunft Im Schliefenpark
- Notunterkunft Bei der Keulahütte 4
- Notunterkunft Wilschenbrucher Weg 84

4. Gebührenmaßstab:

- a) Die Gebühren für Benutzung und Nebenkosten sollen die Kosten der in Ziffern 1 bis 3 dieser Anlage genannten Unterkünften decken.
- b) Die Höhe der Gebühren für Benutzung und Nebenkosten der Unterkünfte im Sinne von § 1 Absatz 3 Buchst. a) und b) beträgt auf der Grundlage der hierfür durchgeführten und dem Rat der Hansestadt Lüneburg zur Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation:

Benutzungsgebühr pro Platz und Monat	400,00 Euro
Nebenkosten pro Platz und Monat	141,00 Euro
- c) Die Höhe der Gebühren für Benutzung und Nebenkosten der Unterkünfte im Sinne von § 1 Absatz 3 Buchst. c) beträgt auf der Grundlage der hierfür durchgeführten und

dem Rat der Hansestadt Lüneburg zur Beschlussfassung vorgelegten

Gebührenkalkulation:

Benutzungsgebühr pro Platz und Monat 401,00 Euro

Nebenkosten pro Platz und Monat 207,00 Euro

d) Die Nebenkosten setzen sich aus Kosten der Energie- und Wasserversorgung, Versicherungen, öffentlichen Abgaben sowie für die Kosten der Reinigung zusammen.

e) Die Gebühren für die Vollverpflegung gem. § 10 Absatz 3 werden nach der Regelbedarfsrelevanten Anteilen aus der EVS 2018 (§§ 5 - 6 RBEG 2021 i. V. m. § 27a Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 SGB XII) wie folgt erhoben:

Regelbedarfsstufe 1 150,93 Euro

Regelbedarfsstufe 2 135,84 Euro

Regelbedarfsstufe 3 120,74 Euro

Regelbedarfsstufe 4 160,38 Euro

Regelbedarfsstufe 5 118,02 Euro

Regelbedarfsstufe 6 90,52 Euro